

Info 18

vom September 2004

des

Versorgungswerks

der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

Geschäftsstelle:

Hohe Straße 16, 70174 Stuttgart

Telefon: 0711 / 2 99 10 51, Telefax: 0711 / 2 99 16 50

www.vw-ra.de

Inhaltsverzeichnis:

	Geleitwort	Seite
I.	Wichtige Hinweise für 2004	Seite
II.	Allgemeines	Seite
III.	Geschäftsablauf 2003	Seite
IV.	Bilanz zum 31.12.2003	Seite
V.	Gewinn- und Verlustrechnung 2003	Seite
VI.	Personenbestände zum 31.12.2003	Seite
VII.	Alterseinkünftegesetz	Seite
VIII.	Rententabelle 2004 und Schaubild	Seite

Info 18 – September 2004 Versorgungswerk der Rechtsanwälte

Liebe Mitglieder,

zum 18. Mal überreichen wir Ihnen ein so genanntes „Info“, d.h. eine Kurzinformation über Lage und Entwicklung Ihres Versorgungswerks mit den Pflichtangaben wie dem Jahresabschluss 2003 in Kurzfassung und den sonstigen für Sie interessanten Daten.

Die übliche Fortschreibung und Auswertung der zusammengestellten Fakten wird ergänzt um einen besonderen, nach unserer Auffassung (immer noch) interessanten Überblick über das neue Alterseinkünftegesetz und seine Bedeutung für Sie.

Das vergangene Geschäftsjahr – die ersten Monate wurden bereits im Info 17 abgehandelt – und das bereits fortgeschrittene Kalenderjahr 2004 waren für unser Versorgungswerk nicht so misslich wie das Umfeld, in dem wir agieren mussten, hätte erwarten lassen. Unsichere Politik und schwierige wirtschaftliche Rahmenbedingungen wirken sich aber doch sehr fühlbar auf unser Versorgungswerk aus:

- 1) Im politischen Raum wächst seit über einem Jahrzehnt die Sorge der Bevölkerung um ihre soziale Sicherung. Sie wird immer mehr, zum Teil mit Recht, in Zweifel gezogen, und zwar in allen Zweigen der Sozialversicherung.

In der Rentenversicherung wurden Bürger und Wähler noch von der alten Bundesregierung (Norbert Blüm) beruhigt mit dem Slogan „Die Rente ist sicher“. Das konnte schon damals nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach gelten. Die alte Bundesregierung hatte längst erkannt, dass aufgrund gewachsener Lebenserwartung der Bürger die dadurch verlängerten Rentenbezugszeiten nicht mehr finanzierbar waren. Der Versuch einer Gegensteuerung auch mit Verminderung des Leistungsniveaus wurde nach dem Regierungswechsel kassiert. Stattdessen sollten die Rentenversicherten teilweise den Lebensstandard im Alter durch eigene, vom Staat geförderte, Einzahlungen bei privaten Versicherungsorganisationen absichern (Riester-Rente). Die Restrukturierung des gesetzlichen Rentenversicherungssystems musste aber auf der Tagesordnung bleiben, zumal der Beitragseingang schon lange nicht mehr stabil war; Ursache für letzteres war der erhebliche Wirtschaftseinbruch mit der Folge hoher Arbeitslosigkeit. Die Diskussion um diese Probleme hat lange gedauert; die Regierungskommission (Rürup-Kommission) brachte Vorschläge, die in diesem Jahr zur Einführung des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors veranlassten. Dieser Faktor soll die Veränderung der Altersstrukturen bei den Renten, das heißt das Verhältnis von Beitragszahlern und Rentnern berücksichtigen. Den bisherigen Rentnern werden zunächst nur geringe, den Anwärtern erheblich höhere Einschnitte zugemutet. Das Versorgungswerk hat dem zunehmenden Lebensalter seiner Rentner und Anwärter nach versicherungsmathematischen Vorgaben seit vielen Jahren Rechnung getragen.

Ein gewisser - auch zeitlicher - Zusammenhang besteht zwischen Renten-„Reform“ und Neuordnung der Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen. Mit der nachgelagerten Besteuerung sollen die Aufwendungen für die Altersversorgung begünstigt und damit der Unmut über die bisher nur sehr beschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben gemildert werden; andererseits soll die steuerliche Belastung im Alter wegen des dann geringeren Einkommens verhältnismäßig erträglich sein. Näheres können Sie dem Aufsatz unter Ziffer VII dieses Infos (Alterseinkünftegesetz) entnehmen.

Die gesetzlich krankenversicherungspflichtigen Rentner sind durch den seit 1. Januar 2004 verdoppelten Krankenversicherungsbeitrag belastet. Für diesbezügliche Rechtsbehelfe sind nicht wir, sondern die Krankenkassen zuständig.

2. Die Wirtschaftsdaten sind für den Erfolg des Versorgungswerks wie für alle Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von großer Bedeutung, insbesondere die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt.

Das Auf und Ab an den Aktienmärkten macht sich besonders ungünstig bemerkbar bei denen, die einen hohen Aktienanteil halten. Im vergangenen Jahr konnte sich nur helfen, wer beim Tiefststand im März 2003 Aktien des Typs „Blue Chip“ erworben hat, weil er bei der anschließenden Aufwärtsbewegung (die nur für kurze Zeit unterbrochen war) teilnehmen konnte. Der Rentenmarkt dagegen blieb verhältnismäßig ruhig; Zinsen und Renditen blieben deutlich unbefriedigend.

Die Entwicklung der Immobilien, zumindest in Deutschland, genügt seit längerem den Investoren in keiner Weise, weder beim etwaigen Verkauf aus dem Bestand noch bei den Renditen überhaupt. Mietinteressenten sind nur bereit, einen erheblich niedrigeren Mietzins als noch vor drei bis vier Jahren zu akzeptieren; sie verlangen mietfreie Nutzungszeiten, Übernahme erheblicher Umbaukosten und oft sogar der ihnen zur Last fallenden Maklergebühren – wenn bonitätsstarke Mieter für unsere Gewerbeobjekte überhaupt noch gefunden werden.

Auf längere Sicht sind die Belastungen möglicherweise nicht zu verkraften. Trotzdem sahen wir unser Heil nicht in renditestärkeren, aber demgemäß risikoreicheren Anlagen wie Finanzderivate u.ä. Im Jahr 2003 haben wir noch erfreuliche Ergebnisse erzielt und dementsprechend den Rentensteigerungsbetrag per 1. Januar 2004 von 77,45 € um rund 3 % auf 79,80 € durch die Vertreterversammlung erhöhen lassen. Daneben sind erhebliche Beträge in die Verlustrücklage (für den Fall der Fälle) und noch mehr in die Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung eingestellt worden. Näheres zeigen Ihnen Ziffer IV. und V. dieses Info mit dem in Kurzfassung abgedruckten Jahresabschluss.

Für unser Versorgungswerk ist es wichtig, dass die Beziehungen zu anderen Versorgungseinrichtungen, der Dachorganisation Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtung (ABV) und zu allen Gremien unseres Berufsstandes entwickelt und aufrechterhalten werden; wir können Kenntnisse und Erfahrungen dieser Einrichtungen nutzen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf wichtige Posten meines Stellvertreters Hartmut Kilger in anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, bei der ABV und vor allen Dingen auf seine seit Mai 2003 bestehende Präsidentschaft im Deutschen Anwaltverein. Letztere hat auch bewirkt, dass im Verein der Bedeutung und Funktion der berufsständischen Versorgungseinrichtungen mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird.

3. Zum Abschluss bringe ich die kommenden Neuwahlen zur Vertreterversammlung ins Gespräch. Die einschlägigen Unterlagen erhalten Sie noch im Herbst dieses Jahres. Überlegen Sie schon jetzt, wen Sie als Kandidaten (auch sich selbst) benennen möchten.

Auf Ihre zu allen mit unserem Versorgungswerk zusammenhängenden Fragen freue ich mich, möglichst – um Missverständnisse zu vermeiden – in Schriftform. Viele Antworten ergeben sich direkt aus der Satzung, die leider oft nicht gelesen wird, und teilweise aus unserem Internetauftritt.

Unsere Geschäftsführerin und die Vorstandsmitglieder stehen Ihnen selbstverständlich mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr

Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt
Vorstandsvorsitzender des Versorgungswerks

I. Wichtige Hinweise für 2004

- Der **monatliche Regelpflichtbeitrag** wurde durch die Vertreterversammlung festgesetzt auf 19,5% aus € 5.150,00, mithin auf € 1.004,25.
-
- Der **Mindestbeitrag** lautet stets auf 1/13 des Regelpflichtbeitrags, also für 2004 auf € 77,25.
- Aus gegebenem Anlass weisen wir erneut und nachdrücklich auf den Wortlaut der bindenden Satzungsbestimmung für die Beitragsbemessung hin, § 11(2). Danach wird **nicht das aktuelle Einkommen**, sondern nur **das Referenzeinkommen** aus der Vergangenheit für die Beitragsbemessung herangezogen, bei Angestellten ein Zwölftel des Gesamtbruttoeinkommens des Vorjahres (einschließlich Sonderzahlungen, Umsatzbeteiligungen u.a.), bei Selbständigen ein Zwölftel der Gesamteinkünfte aus selbständiger Arbeit (einschließlich Veräußerungsgewinne und Beteiligungen) des Vorjahres.
- Wer ein höheres als das Referenzeinkommen der Veranlagung zugrunde legen lassen will (etwa weil nach aktuellem, höherem Einkommen Beiträge abgeführt werden), mag sich behelfen mit der Höherversicherungsmöglichkeit entsprechend § 14 der Satzung.
- Für 2004 fehlt noch von einigen selbständigen Mitgliedern der Steuerbescheid 2002; soweit dieser noch nicht vorliegt, genügt uns die Steuererklärung oder die vollständige, alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit (nicht nur Rechtsanwaltschaftigkeit) umfassende Steuerberaterbestätigung für 2002. Wer die Nachweise nicht vorlegt, läuft Gefahr, mit dem vollen Regelpflichtbeitrag, auch rückwirkend für alle nicht nachgewiesenen Zeiträume, belastet zu werden.
- Der **Rentensteigerungsbetrag** ist für die Rentenfälle und die laufenden Renten neu festgesetzt worden

ab dem 1.1.2004 auf € 79,80 vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Renten haben sich demnach um ca. 3 % erhöht ab 1.1.2004 mit Beschluss der Vertreterversammlung basierend auf Berechnungen unseres Versicherungsmathematikers.

- **Überleitungsabkommen** bestehen mit den Rechtsanwaltsversorgungswerken in Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte. Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Berlin möchte kein Überleitungsabkommen abschließen. In Sachsen-Anhalt besteht immer noch kein Rechtsanwaltsversorgungswerk.

II. Allgemeines

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg wurde durch das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz (RA-VG) vom 10.12.1984 (GBl. von Baden-Württemberg 1984, S. 671 ff) mit Wirkung vom 01.01.1985 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sein Sitz befindet sich in Stuttgart.
2. Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern, Rechtsanwälten, Patentanwälten, freiberuflichen Notaren, Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente, den Angehörigen der Mitglieder Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen-, Witwer-, Waisenrenten und Sterbegeld.
3. Die Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung (§ 3 RA-VG) und der Vorstand (§ 4 RA-VG).
4. Die Vertreterversammlung beschließt über Satzungsänderungen, den jährlichen Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Höhe von Beitragsatz und Rentensteigerungsbetrag.

Der Vertreterversammlung gehören folgende Mitglieder an:

RA Gerhard Widder, Mannheim
 - Vorsitzender der Vertreterversammlung -
 RA Dr. Hartmut Hiddemann, Freiburg
 - stellvertr. Vorsitzender der Vertreterversammlung
 RA Dr. Rolf Altenstetter, Heidelberg
 RA Götz Bahnemann, Freiburg
 RA Norbert Berg, Crailsheim
 RA Dr. Göran Berger, Heidelberg
 RA Harald Bofinger, Stuttgart
 RAin Susanne Bolli-Alf, Weil am Rhein
 RA Georg Cless, Göppingen
 RA Dr. Willy Gramlich, Mosbach
 RAin Petra Grobosch, Karlsruhe
 RA Wolfgang Häberle, Friedrichshafen
 RAin Anke Haug, Renningen
 RA Hanno Herrmann, Baden-Baden
 RA Georg Jachmann, Heidelberg
 RA und Notar Dr. Karl-Heinz Klett, Stuttgart
 RA Dr. Michael Kreuzpointer, Waldshut
 RA Uwe Kuhn, Villingen-Schwenningen
 RA Wolf-Dieter Laiblin, Stuttgart
 RAin Dr. Petra Leiner, Mannheim
 RAin Iris Marci-Hatzinger, Mannheim
 RA Rüdiger Meyle, Heilbronn
 RA Dr. Frank Oppenländer, Stuttgart
 RA Dr. Eberhard Ott, Stuttgart
 RAin Nicole Schade, Stuttgart
 RA Henning Theobald, Rottweil
 RA Dr. Eberhard Theurer, Balingen
 RAin Dr. Ursula Tschichoflos, Esslingen

RA Dr. Heiner Völker, Reutlingen
Notar Dr. Gerhard Zagst, Stuttgart

5. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit das RA-VG oder die Satzung nichts anderes bestimmen, und über die Anträge und Widersprüche der Mitglieder. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich (§ 4 Abs. 5 RA-VG).

Dem Vorstand gehören an:

RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart
- Vorsitzender des Vorstands
RA, Fachanw. SozR Hartmut Kilger, Tübingen
- stellv. Vorsitzender des Vorstands
RA Dr. Christoph Bühler, Pforzheim
RA Dieter Hillmer, Karlsruhe
RA Dieter Hutschek, Stuttgart
RAin Dr. Daniela Kreidler-Pleus, Ludwigsburg
RA, Fachanw. SteuerR u. WP Walter Pilz, Konstanz

6. Die hauptamtliche Verwaltung des Versorgungswerks liegt in den Händen von Frau Gabriele Breunig, Leonberg.
7. Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums von Baden-Württemberg. Von Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz- und Versicherungssteuer ist das Versorgungswerk befreit.

III. Geschäftsablauf 2003

1. Über das erste Halbjahr 2003 wurde bereits im Info 17 berichtet.
2. Die Vertreterversammlung hat am 4. Juli 2003 in Karlsruhe und am 5. Dezember 2003 in Stuttgart getagt. Sie hat dabei Folgendes beschlossen:
 - a) Am 4. Juli 2003 die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 und die Entlastung des Vorstands.
 - b) Am 5. Dezember 2003 die Festsetzung von Beitragssatz und Regelpflichtbeitrag sowie des Rentensteigerungsbetrags ab 1. Januar 2004 (vgl. oben Ziffer I. „Wichtige Hinweise für 2004“); außerdem wurde der Haushaltsplan 2004 festgelegt.

Der Vorstand hat jeweils eingehend berichtet über die Vermögensanlage, vor allem die schwierigen Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt und die Sonderentwicklung beim Objekt in München, Bayerstraße 71-73. Ferner sprach er diskussionsanregend die Fortentwicklung der Versorgungswerke im europäischen Raum gemäß EG-VO 1408/71 an, welche im Gegensatz zu bisher für die deutschen Versorgungswerke künftig anwendbar werden wird. Wir verfolgten weiter die Rentenversicherungs- und sonstigen Reformvorhaben der Bundesregierung. Zur Sitzung der Vertreterversammlung am 4. Juli 2003 wurde ein besonderer Experte der Baden-Württembergischen Bank zu Fragen des Wertpapiermarkts angehört und anschließend mit ihm diskutiert.

3. Der Vorstand trat im Jahr 2003 zu fünf Vollsitzungen sowie zu zahlreichen Ausschusssitzungen zusammen; ferner nahm er an beiden Sitzungen der Vertreterversammlung, der Anlageausschüsse der vier Wertpapierspezialfonds, der Mitgliederversammlung und mehreren Informationsveranstaltungen der ABV, den zwei Rundgesprächen der anwaltlichen Versorgungswerke und der Konferenz der baden-württembergischen Versorgungswerke teil.
4. Die Geschäftsstelle des Versorgungswerks befindet sich immer noch in 70174 Stuttgart, Hohe Straße 16, geleitet von der Geschäftsführerin Gabriele Breunig mit ihren sechs Mitarbeiter/innen, einer Teilzeitkraft und einem einmal wöchentlich für einen halben Tag im Grundbesitzsektor tätigen externen Rechtsanwalt (seit 1. April 2004 zusätzlich mit einer in Vollzeit tätigen Juristin).

IV. Bilanz zum 31.12.2003

Aus dem vom Wirtschaftsprüfer testierten und von der Vertreterversammlung noch nicht verabschiedeten Jahresabschluss per 31.12.2003 dürfen wir folgende Eckdaten bekannt geben:

Aktiva		Stand am 31.12.2003	(Stand am 31.12.2002)
	T€	T€	T€
A. Immaterielle Vermögensgegenstände		21	(30)
B. Kapitalanlagen			
I. Grundbesitz		125.838	(84.322)
II. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Investmentanteile und Aktien (Wertpapierspezialfonds)	872.326		(817.116)
2. Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen	143.465		(107.400)
3. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>1.000</u>	1.016.791	(500)
C. Forderungen			
I. Forderungen aus dem Versicherungs- geschäft an Mitglieder	3.170		(2.887)
II. Sonstige Forderungen	<u>763</u>	3.933	(165)
D. Sonstige Vermögensgegenstände			
I. Sachanlagen	28		(45)
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	163		(198)
III. Andere Vermögensgegenstände	<u>1.482</u>	1.673	(1.920)
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
Abgegrenzte Zinsen und Mieten		3.337	(3.276)
		1.151.593	(1.017.859)

Passiva		Stand am 31.12.2003	(Stand am 31.12.2002)
	T€	T€	T€
A. Eigenkapital			
Ausgleichsposten 2003		132.904	(116.054)
B. Versicherungstechnische Rückstellungen			
I. Deckungsrückstellung laut versicherungsmathematischer Berechnung zum 31.12.2002	862.815		(878.159)
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	0		(42)
III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	0		(8)
IV. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen (Überschussbeteiligung)	<u>153.572</u>	1.016.387	(22.175)
C. Andere Rückstellungen		1.494	(846)
D. Andere Verbindlichkeiten			
I. aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Mitgliedern	405		(263)
II. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern T€ 94 (T€ 42)	<u>235</u>	640	(294)
E. Rechnungsabgrenzungsposten		168	(18)
		<u>1.151.593</u>	<u>(1.017.859)</u>

V. Gewinn- und Verlustrechnung 2003

Erlöse	2003	(2002)
	T€	T€
Beitragssoll einschließlich Nachversicherung	95.009	(82.452)
Erträge aus Kapitalanlagen	45.363	(43.374)
Erträge aus Zuschreibung	2.248	(0)
Sonstige versicherungstechnische Erträge	100	(117)
Andere Erträge	49	(27)
Insgesamt	142.769	(125.970)
Ausgaben	T€	T€
Aufwendungen für Versicherungsfälle	5.174	(4.008)
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	678	(658)
Aufwendungen für Kapitalanlagen einschließlich Abschreibungen	2.634	(4.034)
Erstattungen und Überleitungen	1.247	(1.092)
Sonstige Aufwendungen und Steuern	132	(124)
Insgesamt	9.865	(9.916)
Überschuss als Ausgleichsposten 2003	<u>132.904</u>	<u>(116.054)</u>

Die vorstehenden Zahlen sind dem Rechnungsabschluss vom 31. Dezember 2003 entnommen. Dieser ist nebst dem Jahresbericht für die Versicherungsaufsicht sowie diesem Geschäftsbericht nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze aufgestellt worden.

Aus dem Lagebericht zitieren wir auszugsweise:

Die **Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder** stieg im Jahr 2003 um 4,6 % (2002: 4,8 %; 2001: 5,1 %; 2000: 5,6%; 1999: 6,8 %; 1998: 7,3%; 1997: 7,9 %; 1996: 8,9 %; 1995: 11,2 %; 1994: 8,1 %). Seit 31.12.1985 sind jährlich durchschnittlich rund 497 Mitgliederzugänge (davon rund 34,9 % Frauen) zu verzeichnen.

Ab 01.01.2003 stieg der Beitragssatz von 19,1 % auf 19,5 %, die Beitragsbemessungsgrenze von 4.500,- € auf 5.100,- € zu. Die **Beiträge** nahmen um 15,2 % (Vorjahr: 8,3 %) auf 95 Mio. € zu. Die Relation der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zu den Beiträgen liegt bei 0,71 % (Vorjahr: 0,80 %).

Das Kapitalanlageergebnis betrug 45 Mio. € (Vorjahr: 39,3 Mio. €).

Es bestehen vier Spezialfonds bei der Universal Investmentgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der Deutsche Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stuttgart, und der Oppenheim Kapitalanlagegesellschaft mbH in Köln. Die Kapitalanlagegesellschaften erwerben und verwalten die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für Rechnung des Versorgungswerkes. Insgesamt wurden im Jahr 2003 51,2 Mio. € in den Spezialfonds neu angelegt.

In den Immobilienfonds der Grundbesitz - Invest der Deutschen Bank wurden nur die Erträge von 1,9 Mio. € reinvestiert, sodass dort ein Wert von 35 Mio € vorhanden war.

Aufgrund der zum Jahresbeginn erfolgten Rentenerhöhung und der von 495 auf 588 gestiegenen Anzahl von Leistungsempfängern nahmen die Aufwendungen für Versicherungsfälle um rund 29,1 % (Vorjahr: 26 %) auf 5,2 Mio. € zu.

In den nächsten Jahren wird das Vermögen erheblich weiter wachsen dem ein moderater Anstieg der Leistungen gegenübersteht. Die hierfür erforderliche Liquidität des Versorgungswerks ist vorhanden, auch auf lange Sicht. Der künftige Aufwand aufgrund Annahme wesentlich gesteigener Lebenserwartung ist abgedeckt bei gleichzeitiger Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für die Zeit ab 1. Januar 2004 von 77,45 EUR auf 79,80 EUR.

Die Risiken aus Prozessen mit Mitgliedern sind geringfügig. Es gibt 14 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Vorjahr: 10); sie betreffen in 4 Fällen Kindererziehungszeiten und sonst nur bereits entschiedene Rechtsfragen, die erneut zur Überprüfung gestellt werden. Risiken bedeutenden Umfangs sind nicht erkennbar. In einem Fall mussten wir allerdings für eine 40-jährige Alkoholkrankte die von uns zunächst nur auf Zeit bewilligte Rente entsprechend einem Verwaltungsgerichtsurteils auf eine Dauerrente umstellen mit der Konsequenz erheblicher Belastung. Wir waren auch – offenbar zu Unrecht – der Meinung, dass einem süchtigen Mitglied die Auflage erteilt werden kann, eine Entziehungskur vorzunehmen. Durch Änderung der Satzung ist dies nun klargestellt für die Zeit ab 1. Januar 2004, sodass die Rentenbescheide mit Befristung und Auflagen versehen werden können.

Mit einem Teil der Mieter sowie dem Verkäufer unseres neu erworbenen Objekts Bayerstr. 71 in München sind rechtliche Auseinandersetzungen erforderlich geworden. Darüber hinaus sind Risiken im wesentlichen nicht ersichtlich. Im Vermögenanlagektor sind die Risiken u.a. dadurch minimiert, dass die Hauptposten der Wertpapiere durch vier verschiedene namhafte deutsche Kapitalanlagegesellschaften nach bewährten Grundsätzen der Mischung und Streuung verwaltet werden.

Der Früherkennung möglicher Risiken dienen regelmäßige Berichte in jeder Vorstandssitzung über die Entwicklung der Vermögensanlagen, geordnet nach Anlagegruppen, die Befassung der Mitglieder des eigens eingerichteten Vermögensanlageausschusses des Vorstands und des Vorsitzenden der Vertreterversammlung mit schriftlichen Quartalsberichten über die Vermögensanlagen nach den von der Versicherungsaufsicht entwickelten Vorgaben und die Beratung durch externe Vermögensanlageberater. Zudem wird in jeder Vorstandssitzung über die Entwicklung der aktuellen Rentenverpflichtungen berichtet. Die Liquiditätsplanung wird anhand des jährlichen versicherungsmathematischen Gutachtens und einer im EDV-Programm enthaltenen langfristigen Vorausschau beobachtet.

Andere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres ergaben sich nicht.

Das Versorgungswerk gehört der ABV - Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Marienburger Straße 2 in 50968 Köln, an.

VI. Personenbestände zum 31.12.2003

	2003	(2002)
1. Aktive Mitglieder		
Für 2003 sind veranlagt zum Beitrag	12.393	(11.853)
Davon:		
10/10 Regelpflichtbeitrag § 11 Abs. 1	4.106	(4.208)
3/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1	230	(228)
4/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2	4	(5)
5/10 bis 9/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 4	824	(844)
11/10 bis 13/10 Regelpflichtbeitrag § 14	149	(143)
10/10 persönlicher Beitrag mit Einkommen unter der Beitrags- bemessungsgrenze gemäß § 11 Abs. 2	5.280	(4.846)
5/10 des persönlichen Beitrags nach § 11 Abs. 2 i.V. mit § 12 Abs. 4 (Neuzulassungen)	52	(55)
Mindestbeitrag nach § 11 Abs. 3	1.590	(1.397)
ohne Beitrag § 13 Abs. 2 (Arbeitslose)	158	(127)

Die Zahl der männlichen Beitragszahler beläuft sich auf 8.783 (8.468), die der weiblichen auf 3.610 (3.385), der Patentanwälte auf insgesamt 103, der Notare auf 13.

2. Leistungsempfänger

a) Rentner	2003	(2002)
Altersrentner	305	(241)
Invalidenrentner	53	(48)
Witwen und Witwer	118	(103)
Waisen	112	(103)
BfA-VAusgl.	8	(6)
 b) sonstige Leistungen		
Sterbegelder	17	(19)
Rehabilitationskosten	1	(0)
Kapitalabfindungen inkl. Abfindung BfA	5	(2)

3. Sonstiges

Im Jahr 2003 endete in 62 Fällen (Vorjahr 59) unter Erstattung der Beiträge die Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Berufes; 48 (35) mal wurden Beiträge an andere Versorgungswerke übertragen mit T€ 1.032 (T€ 833); 59 mal (60) wurden Beiträge an uns übergeleitet mit T€ 1.349 (T€ 1.390).

VII. Alterseinkünftegesetz – eine Kurzdarstellung von RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart

Am 5. Juli 2004 wurde das Alterseinkünftegesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2005 verkündet und im Bundesgesetzblatt 2004 I Seite 1427 ff. veröffentlicht.

Die Beratungen zu diesem Gesetz waren veranlasst durch die Forderung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002, bis spätestens 31. Dezember 2004 die Gleichbehandlung von Renten und Pensionen bei der Besteuerung herbeizuführen. Wie im Einzelnen die Gleichbehandlung der genannten Leistungen durchgesetzt wird, braucht an dieser Stelle nicht dargestellt zu werden. Für die Mitglieder unseres Versorgungswerks ist Folgendes wichtig:

Es soll schrittweise die so genannte nachgelagerte Besteuerung eingeführt werden für die Zeit ab 1. Januar 2005. Die Aufwendungen für Altersvorsorge sollen nicht mehr, dafür aber die vollen Renten besteuert werden.

Die langen Übergangsfristen werden nachstehend berücksichtigt:

1. Aufwendungen für Altersvorsorge

Die Aufwendungen für Altersvorsorge werden schrittweise als Sonderausgaben steuerlich in höherem Maße als bisher begünstigt, ab dem 1. Januar 2005 aber zunächst nur in Höhe von 60 % der Aufwendungen. Die restlichen 40 % sind zunächst noch zu versteuern. Über 20.000,00 € jährlich (bei Ehegatten 40.000,00 €) hinausgehende Aufwendungen werden nicht begünstigt.

Jedes Jahr wird dieser Sonderausgabenfreibetrag um 2 % erhöht, sodass in 20 Jahren, also ab dem Jahr 2025 der volle Betrag bis 20.000,00 € (bei Ehegatten 40.000,00 €) als Sonderausgabenabzug möglich ist.

a) Zwei Beispiele:

a1) Leistet eines unserer selbständigen Mitglieder z.B. im Jahr 2005 Beiträge

von insgesamt	12.000,00 €,
so sind davon 60 %, also	<u>7.200,00 €</u>
als Sonderausgaben absetzbar. Der Rest (40 %) in Höhe von	4.800,00 €

muss versteuert werden.

Bei Arbeitnehmern sind Arbeitgeberanteil von 6.000,00 € und Arbeitnehmeranteil von 6.000,00 € zu addieren auf

	12.000,00 €.
--	--------------

Auch davon werden 60 %, also

	7.200,00 €
--	------------

berechnet.

Von diesem Betrag ist der ohnehin steuerfreie Arbeitgeberanteil von

	6.000,00 €
--	------------

abzuziehen, sodass als restlicher steuerfreier Sonderausgabenbetrag

	<u>1.200,00 €</u>
--	-------------------

noch

	4.800,00 €
--	------------

übrig bleiben und dann der verbleibende Betrag von

wie beim Selbständigen zu versteuern ist.

a2) Die Probe für das Jahr 2025 ergibt:

Beim Selbständigen abziehbar 100 % aus 12.000,00 €, also nichts zu versteuern aus den Beiträgen.

Beim Angestellten werden wieder Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zusammengerechnet auf 12.000,00 €

Hiervon betragen 100 % wieder 12.000,00 €.

Dieser Betrag ist zu kürzen um den Arbeitgeberanteil von 6.000,00 €
sodass der Rest als steuerfreie Sonderausgabe gilt mit 6.000,00 €.

Auch der Angestellte hat demgemäß den gesamten Beitrag wie der Selbständige nicht zu versteuern.

b) Die Höchstgrenze von 20.000,00 €/40.000,00 € bleibt fest, ist also nicht dynamisch ausgestaltet. Bei Erhöhung des Regelpflichtbeitrages kann die Differenz (zu 20.000,00 €/40.000,00 €), die evtl. für andere Altersvorsorgeaufwendungen genutzt werden soll, immer geringere Anerkennung finden, ganz abgesehen davon, dass nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge nur berücksichtigt werden, wenn sie eine Rente frühestens ab dem 60. Lebensjahr ergeben, die nicht kapitalisierbar, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht vererblich ist.

Die Mitglieder müssen deshalb überlegen, ob sie nicht noch im Jahr 2004 Lebensversicherungsverträge ohne diese Restriktionen abschließen (können und) wollen.

c) Ein weiterer Abstrich ergibt sich bei sonstigen Vorsorgeaufwendungen; z.B. kann für Krankenversicherung/ Pflegeversicherung usw. nur noch ein Betrag von 2.400,00 € jährlich als Sonderausgabe abgezogen werden, bei Übernahme von steuerfreien Zuschüssen der Arbeitgeber zur Krankenversicherung liegt diese Höchstgrenze bei 1.500,00 € jährlich.

d) Mit der so genannten Günstigerprüfung kann ein Mitglied bis zum Jahre 2019 noch nach dem bisherigen Recht behandelt werden, wenn das Mitglied damit besser steht. Dies soll eine schonende Überleitung auf das neue Recht mit Besitzstandswahrung einerseits und zugleich vertretbaren Steuerminderungen andererseits erreichen.

2. Rentenbesteuerung

a) Für die bisherigen Renten und den Rentenzugang des Jahres 2005 fließen 50 % des Rentenzahlbetrages in die Besteuerungsbasis ein. Es entfällt der bisherige Ertragsanteil von z.B. 27 % bei Einweisung in die Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Der erwähnte 50-prozentige Satz wird bis zum Jahr 2020 um je zwei Prozent jährlich, vom Jahr 2021 bis zum Jahr 2040 um je einen weiteren Prozentpunkt erhöht, sodass dann 100 % besteuert werden.

Diese Regelung wird als Kohortenmodell bezeichnet. Der Begriff Kohorte soll besser verstehen lassen, dass es auf den jeweiligen jährlichen Zugang von Rentnern ankommt.

- b) Der bei Beginn des Rentenbezuges festgestellte Freibetrag, z.B. im Jahr 2005 mit 50 % des Rentenzahlbetrages, bleibt über die gesamte Zahldauer der Rente erhalten, wird also durch künftige Rentendynamisierungen entwertet durch die Inflation.

Wer erstmals im Jahr 2005 eine Rente von jährlich z.B.	9.000,00 €
erhält, muss 50 % =	4.500,00 €
versteuern; der Rest von nochmals 50 %, mithin	4.500,00 €
bleibt steuerfrei.	

Erhöht sich die Rente bis zum Jahr 2010 beispielsweise auf	9.600,00 €,
bleiben davon auch nur die vorgenannten	<u>4.500,00 €</u>
steuerfrei; der Rest mit	5.100,00 €
wird besteuert.	

- c) Bei Wechsel der Rentenart z.B. Ersetzung einer Berufsunfähigkeitsrente durch eine Regelaltersrente oder der Altersrente durch nach dem Tod des Mitglieds anschließende Hinterbliebenenrente hat bei ununterbrochenem Rentenbezug der maßgebende Besteuerungsanteil einer späteren Rente den niedrigeren Besteuerungsanteil der vorausgegangenen Rente zu berücksichtigen. Ich fürchte Unverständnis und gewaltige Kosten für die Ergänzung unseres EDV-Programms.
- d) Nicht durchsetzen konnte sich unser Dachverband ABV mit der Forderung für Selbständige wegen des Fehlens eines Arbeitgeberbeitrages eine Besteuerung nur bis 30 % im Jahr 2005 und dann ansteigend vorzunehmen. Erreicht hat die ABV aber, dass auf Antrag des Steuerpflichtigen, Rententeile, die auf Beiträgen, die vor dem 31. Dezember 2004 geleistet wurden und oberhalb des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung lagen, weiterhin nach einem Ertragswertanteil (sogar mit einem geringeren Satz von 18 % statt bisher 27 % bei Rentenbeginn zum 65. Lebensjahr) besteuert werden. Die oberhalb des Höchstbeitrages liegenden Beiträge müssen für mindestens 10 Jahre, wenn auch nicht zusammenhängend, gezahlt worden sein. Dies dürfte bei uns für 149 Mitglieder zum Tragen kommen.

3. Mit der Steueränderung ist eine erhebliche **Mehrbelastung für die Geschäftsstelle** verbunden.

Wie die anderen Träger der Alterssicherung sind wir verpflichtet, zur Sicherstellung der Besteuerung die Einweisung in die Rente oder die Gewährung einer anderen Leistung z.B. Sterbegeld einer zentralen Stelle der Finanzverwaltung zu melden.

Dabei müssen die so genannte Identifikationsnummer, der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum und der Geburtsort des Leistungsempfängers mitgeteilt werden. Wir müssen also unser Personenstammbblatt und die EDV ergänzen um Daten wie Geburtsort und steuerliche Ident-Nummer, die uns bisher unbekannt waren.

Außerdem müssen wir gesondert melden den Betrag der Rente und der anderen Leistungen. Der darin enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen, ferner Beginn und Ende des jeweiligen Leistungsbezuges. Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Rente mitzuteilen. Schließlich muss das Versorgungswerk seinen eigenen Namen und seine Anschrift in die Meldung aufnehmen – letzteres wird nicht so besonders schwierig sein.

Unsere Leistungsempfänger sind demnächst verpflichtet, ihre dem Versorgungswerk bisher unbekannt Identifikationsnummer bekanntzugeben. Sie erhalten diese ID-Nr. voraussichtlich bis Ende 2007 vom Bundesamt für Finanzen zugeteilt.

Gibt ein Mitglied die Nummer nicht bekannt, so kann und muss das Versorgungswerk diese beim Bundesamt für Finanzen erfragen und schließlich muss das Versorgungswerk die Leistungsempfänger darüber unterrichten, dass Daten über sie an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung übermittelt werden. Das kann im Rentenbescheid geschehen.

Die ABV befürchtet, dass irgendwann auch die Idee verwirklicht wird, dass wir die auf die Rente entfallenen Steuern für die Finanzverwaltung einziehen und abführen müssen, ähnlich wie die Lohnsteuer für unsere Mitarbeiter. Dies ist zunächst verhindert, soll aber im Jahr 2009 überprüft werden.

4. Der aus Mitgliedern der Vertreterversammlung und Vorstand gebildete Satzungsausschuss wird rechtzeitig die etwa noch fehlenden oder zu ergänzenden Regeln vorschlagen, die für die Anerkennung der Aufwendungen für die Altersvorsorge erheblich sind.
5. Die Bestimmungen des Alterseinkünftegesetz widersprechen allen Forderungen von Literatur und Praxis nach Vereinfachung und Transparenz des Rechts. Die vorstehende Kurzdarstellung soll Ihnen den Durchblick erleichtern.